

**REGLEMENT
über die Berufe und Organisationen im Gesundheitswesen**

(vom 9. Dezember 2008¹; Stand am 1. März 2019)

Der Regierungsrat des Kantons Uri,

gestützt auf Artikel 56 des Gesundheitsgesetzes vom 1. Juni 2008 (GG)²

beschliesst:

1. Abschnitt: **Allgemeine Bestimmungen**

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement bestimmt die bewilligungspflichtigen Berufe, deren Tätigkeitsbereich und die Bewilligungsvoraussetzungen. Es enthält Bestimmungen über die Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitsbereich und regelt das Bewilligungsverfahren.

2. Abschnitt: **Bewilligungspflichtige Berufe**

Artikel 2 Berufsausübungsbewilligung

Eine Berufsausübungsbewilligung benötigen:

- a) Medizinalpersonen nach dem Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG)³;
- b) folgende Gesundheitsfachpersonen, die ihre Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung ausüben:
 1. Akupunkteurinnen und Akupunkteure,
 2. Drogistinnen und Drogisten,
 3. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten,
 4. Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater,
 5. Hebammen und Entbindungspfleger,
 6. Logopädinnen und Logopäden,

¹ AB vom 9. Januar 2009

² RB 30.2111

³ SR 811.11

30.2117

7. medizinische Masseurinnen und Masseur,
8. Osteopathinnen und Osteopathen,
9. Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner,
10. Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten,
11. Podologinnen und Podologen,
12. Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,
13. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten⁴,
14. Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom.⁵

3. Abschnitt: **Tätigkeitsbereich und Bewilligungsvoraussetzungen**

Artikel 3 Universitäre Medizinalberufe

Für die universitären Medizinalberufe gelten die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss dem Medizinalberufegesetz⁶.

Artikel 4 Tätigkeitsbereich Ärztinnen und Ärzte

Ärztinnen und Ärzte stellen Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Menschen fest und behandeln sie.

Artikel 5 Tätigkeitsbereich Zahnärztinnen und Zahnärzte

Zahnärztinnen und Zahnärzte behandeln Krankheiten und Anomalien der Zähne, des Kiefers sowie der Mundhöhle und befassen sich mit vorbeugenden Massnahmen.

Artikel 6 Tätigkeitsbereich Chiropraktorinnen und Chiropraktoren

Chiropraktorinnen und Chiropraktoren stellen Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der Gesundheit von Menschen fest, die in ihren Kompetenzbereich fallen und behandeln sie nach den Grundsätzen der chiropraktischen Heilmethode.

⁴ Eingefügt durch RRB vom 26. März 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2013 (AB vom 12. April 2013).

⁵ Eingefügt durch RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

⁶ SR 811.11

Artikel 7 Tätigkeitsbereich Apothekerinnen und Apotheker

¹ Apothekerinnen und Apotheker sind zur Herstellung und Abgabe von Heilmitteln sowie zur Leitung einer Apotheke gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt.

² Apothekerinnen und Apotheker mit dem Weiterbildungstitel «Impfen in der Apotheke» (pharmaSuisse) sind befugt, an gesunden Personen ab 16 Jahren ohne ärztliche Verschreibung folgende Impfungen durchzuführen⁷:

1. Impfungen gegen saisonale Grippe,
2. Impfung gegen Frühsommer-Meningoenzephalitis (FSME),
3. Folgeimpfung gegen Hepatitis A und/oder B, sofern die erste Impfung durch eine Ärztin oder einen Arzt erfolgt ist.

Artikel 8 Tätigkeitsbereich Tierärztinnen und Tierärzte

Tierärztinnen und Tierärzte stellen Krankheiten, Verletzungen oder sonstige Störungen der psychischen und physischen Gesundheit von Tieren fest und behandeln sie.

Artikel 9 Akupunkteurinnen und Akupunkteure

a) Tätigkeitsbereich:

Akupunkteurinnen und Akupunkteure sind berechtigt, Menschen oder Tiere nach den anerkannten Regeln der traditionellen chinesischen Medizin und der Akupunktur zu behandeln.

b) Bewilligungsvoraussetzung:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden über ein A-Status-Diplom in Akupunktur der Schweizerischen Berufsorganisation für Traditionelle Chinesische Medizin (SBO-TCM) oder einen gleichwertigen Abschluss verfügen.

Artikel 10 Drogistinnen und Drogisten

a) Tätigkeitsbereich:

Drogistinnen und Drogisten sind zur Herstellung und Abgabe von Heilmitteln sowie zur Leitung einer Drogerie gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften berechtigt.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:

⁷ Eingefügt durch RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

30.2117

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden über ein eidgenössisches Diplom einer Höheren Fachschule als Drogistin oder Drogist verfügen.

Artikel 11 Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten

a) Tätigkeitsbereich:

Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten sind berechtigt, physisch und psychisch Kranke oder Behinderte im Hinblick darauf zu behandeln, die Selbstständigkeit oder die Handlungsfähigkeit in persönlichen, sozialen und beruflichen Lebensbereichen wieder zu erlangen und zu erhalten.

b) Bewilligungsvoraussetzung:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden die in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV)⁸ genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 12 Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater

a) Tätigkeitsbereich:

Ernährungsberaterinnen und Ernährungsberater sind berechtigt, Ernährungsberatungen im Bereiche der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitsförderung vorzunehmen sowie Patientinnen und Patienten zu beraten und Ernährungstherapien zu planen, durchzuführen und zu überwachen.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden die in der KVV⁹ genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 13 Hebammen und Entbindungspfleger

a) Tätigkeitsbereich:

Hebammen und Entbindungspfleger sind berechtigt

1. Schwangere zu beraten, zu überwachen und sie auf die Geburt vorzubereiten,
2. die Geburt zu leiten,
3. die Wöchnerinnen und die Neugeborenen zu pflegen,
4. die Versorgung von Geburtsverletzungen und Episiotomien im Rahmen der vom Schweizerischen Roten Kreuz (SRK) definierten Anwendungsfälle zu erbringen, sofern die Voraussetzungen gemäss

⁸ SR 832.102

⁹ SR 832.102

der Empfehlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) erfüllt sind.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden die in der KVV¹⁰ genannten Bedingungen erfüllen.

c) Besondere Pflichten:

Hebammen und Entbindungspfleger haben

1. bei Komplikationen während der Schwangerschaft, der Geburt oder des Wochenbetts eine Ärztin oder einen Arzt beizuziehen,
2. Patientinnen in Notfällen in ein Spital einzuweisen,
3. die von ihnen geleiteten Geburten jährlich der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion zu melden.

Artikel 14 Logopädinnen und Logopäden

a) Tätigkeitsbereich:

Logopädinnen und Logopäden sind berechtigt, Prävention, Abklärungen und Behandlungen von Patienten mit komplexen Sprach-, Sprech-, Stimm- oder Schluckstörungen unter Berücksichtigung des klinisch-medizinischen Zustands sowie die Beratung der Angehörigen durchzuführen.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:^{11 12}

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gesuchstellenden über einen Hochschulabschluss oder einen von der schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) als gleichwertig anerkannten Abschluss verfügen.

Artikel 15 Medizinische Masseurinnen und medizinische Masseur

a) Tätigkeitsbereich:

Medizinische Masseurinnen und medizinische Masseur sind berechtigt, manuelle und apparative Gewebemobilisation durchzuführen, die lokal, reflektorisch und generalisiert auf die verschiedenen Gewebe, Organe und Systeme des menschlichen Körpers einwirken. Sie können dazu selbstständig Methoden der physikalischen Therapie mit Mitteln wie Wasser, Wärme, Licht und Strom anwenden.

¹⁰ SR 832.102

¹¹ Fassung gemäss RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

¹² Redaktionelle Änderung; im Amtsblatt war irrtümlicherweise Artikel 19 Buchstabe b erwähnt.

30.2117

b) Bewilligungsvoraussetzungen:¹³

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis als medizinische Masseurin EFZ oder medizinischer Masseur EFZ oder über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes gleichwertiges Diplom verfügen.

Artikel 16 Osteopathinnen und Osteopathen

a) Tätigkeitsbereich:

Osteopathinnen und Osteopathen sind berechtigt, Blockierungen und Einschränkungen der Körpersysteme durch manuelle osteopathische Behandlungen des Skeletts, der Gefässe, der Muskeln und der inneren Organe zu beheben. Sie sind befugt, einen osteopathischen Befund zu erstellen.

b) Bewilligungsvoraussetzung:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden über das interkantonale Diplom verfügen.

Artikel 17 Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner

a) Tätigkeitsbereich:

Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner sind berechtigt

1. Massnahmen der Pflege und Betreuung nach den Grundsätzen der Krankenpflege vorzunehmen,
2. die Behandlungspflege nach ärztlicher Anordnung sowie die Grundpflege auszuüben,
3. die Ausübung der Lebensaktivitäten zu unterstützen, Gesundheitsförderungs- und Präventionsmassnahmen durchzuführen sowie die Patientinnen und Patienten zu informieren und zu beraten.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden die in der KVV¹⁴ genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 18 Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten

a) Tätigkeitsbereich:

Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten sind berechtigt, Techniken der aktiven und passiven Krankengymnastik, Massagen oder anerkannte

¹³ Fassung gemäss RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

¹⁴ SR 832.102

physikalische Behandlungsmethoden anzuwenden, um die Bewegungsfunktionen zu erhalten oder zu verbessern.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden die in der KVV¹⁵ genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 19 Podologinnen und Podologen

a) Tätigkeitsbereich:

Podologinnen und Podologen sind berechtigt, Behandlungen am Fuss, insbesondere der Epidermis, den Zehen und den Zehennägeln vorzunehmen. Dabei können Massnahmen zum Schutz, zur Aufrechterhaltung und zur Verbesserung der Bewegungsfähigkeit der Patientinnen und Patienten durchgeführt werden. Die Massnahmen umfassen

1. die Behandlung von epidermalen und ungualen Erkrankungen, die ein physiologisches Gehen und ein schmerzloses Tragen der Schuhe behindern,
2. die Beseitigung von Komplikationen gewisser systemischer Krankheiten,
3. komplementäre Leistungen bei chirurgischen und physiotherapeutischen Behandlungen des Bewegungsapparats.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:¹⁶

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden zusätzlich zum eidgenössischen Fähigkeitszeugnis

1. über das Diplom einer höheren eidgenössischen Fachausbildung, oder
2. über das Verbandsdiplom der höheren Fachprüfung vom Schweizerischen Podologen-Verband (SPV) verfügen.

Artikel 20 Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

a) Tätigkeitsbereich:

Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sind berechtigt, selbstständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten die präklinische Versorgung zu gewährleisten und dazu im Bereich des Notrufs, der lebensrettenden Sofortmassnahmen, der Bergung, der ausserklinischen Pflege, des Transports und der Notfallaufnahme des Spitals tätig zu sein. In medizinischen Belangen unterstehen sie der ärztlichen Verantwortung, im Bereich

¹⁵ SR 832.102

¹⁶ Fassung gemäss RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

30.2117

der Rettungstechnik und der ausserklinischen Pflege handeln sie eigenständig.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:¹⁷

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden über ein eidgenössisches Diplom als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter oder über ein vom Schweizerischen Roten Kreuz anerkanntes gleichwertiges Diplom verfügen.

Artikel 20a¹⁸ Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

a) Tätigkeitsbereich:

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind berechtigt, psychische Krankheiten und Beeinträchtigungen bei Menschen festzustellen und zu behandeln sowie Menschen in psychisch belasteten Lebenssituationen zu beraten und zu unterstützen.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden die im Psychologieberufegesetz¹⁹ genannten Bedingungen erfüllen.

Artikel 20b²⁰ Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom

a) Tätigkeitsbereich:

Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker mit eidgenössischem Diplom sind berechtigt, die Heilmethoden der Alternativmedizin anzuwenden, soweit sie diese im Rahmen ihrer Aus- und Weiterbildung erworben haben. Sie dürfen die vom Schweizerischen Heilmittelinstitut bezeichneten, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel selbstständig abgeben. Naturheilpraktikerinnen und Naturheilpraktiker, die nicht in der Fachrichtung TCM tätig sind und die keine Arzneimittel abgeben, benötigen keine Berufsausübungsbewilligung.

b) Bewilligungsvoraussetzungen:

Die Erteilung einer Berufsausübungsbewilligung setzt voraus, dass die Gestuchstellenden über ein eidgenössisches Diplom als Naturheilpraktikerin

¹⁷ Fassung gemäss RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

¹⁸ Eingefügt durch RRB vom 26. März 2013, in Kraft gesetzt auf den 1. April 2013 (AB vom 19. Oktober 2007).

¹⁹ SR 935.81

²⁰ Eingefügt durch RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

oder Naturheilpraktiker verfügen. Inhaberinnen oder Inhaber eines Zertifikats der Organisation der Arbeitswelt Alternativmedizin Schweiz (Zertifikat OdA AM) erhalten eine auf fünf Jahre befristete Berufsausübungsbewilligung

4. Abschnitt: **Bewilligungsverfahren**

Artikel 21 Zuständiges Amt

Das Amt für Gesundheit prüft die Gesuche zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Artikel 22 Gesuche a) im Allgemeinen

¹ Die Gesuchstellenden haben rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Gesundheit folgende Unterlagen einzureichen:

- a) ein schriftliches Gesuch mit den Angaben über die geplante Berufstätigkeit;
- b) den Nachweis der berufsspezifischen Bewilligungsvoraussetzungen (wie Fähigkeitszeugnisse, Diplome, Ausweis über die verlangte praktische Tätigkeit nach Ausbildungsabschluss);
- c) ein Zeugnis über ihre Handlungsfähigkeit;
- d) einen Auszug aus dem Zentralstrafregister, der höchstens drei Monate alt ist;
- e) Lebenslauf mit den Angaben über die bisherigen beruflichen Tätigkeiten;
- f) die Berufsausübungsbewilligungen anderer Kantone sowie eine Unbedenklichkeitserklärung der zuständigen Gesundheitsbehörde (letter of good standing).

² Das Amt für Gesundheit kann weitere Unterlagen verlangen, wenn das nötig ist, um das Gesuch zu beurteilen.

Artikel 23 b) im Besonderen

¹ Diplome und Fähigkeitsausweise sind im Original oder in einer beglaubigten Abschrift vorzulegen.

² Unterlagen, die nicht in einer schweizerischen Amtssprache abgefasst sind, sind in einer beglaubigten Übersetzung einzureichen.

³ Ist die Fachperson bereits Inhaberin oder Inhaber einer Berufsausübungsbewilligung eines anderen Kantons, wird die Bewilligung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt²¹ anerkannt.

²¹ SR 943.02

30.2117

⁴ Bei ausländischen Diplomen und Fähigkeitsausweisen haben die Gesuchstellenden nachzuweisen, dass diese den schweizerischen Ausweisen gleichwertig sind. Als Nachweis gilt die Bescheinigung einer staatlichen oder staatlich anerkannten Stelle der Schweiz.

⁵ Für die Verlängerung der Bewilligung nach Erreichen der Altersgrenze von 70 Jahren ist ein ärztliches Zeugnis einzureichen, das bestätigt, dass keine physischen oder psychischen Gründe gegen eine einwandfreie Berufsausübung vorliegen.²²

Artikel 24 Berufshaftpflichtversicherung und Infrastruktur

Vor der Praxiseröffnung haben die Gesuchstellenden zudem nachzuweisen, dass sie:

- a) eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die das spezifische Berufsrisiko hinreichend abdeckt;
- b) über eine ausreichende Infrastruktur verfügen (Räumlichkeiten, Einrichtung und Ausrüstung).

5. Abschnitt: **Organisationen und Einrichtungen im Gesundheitswesen**

Artikel 25 Zuständiges Amt

Das Amt für Gesundheit prüft die Gesuche zuhanden der Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Artikel 26 Gesuch

¹ Die Gesuchstellenden haben rechtzeitig vor der beabsichtigten Aufnahme der Tätigkeit beim Amt für Gesundheit folgende Unterlagen einzureichen:

- a) die kantonale Berufsausübungsbewilligung der verantwortlichen Fachperson;
- b) der Nachweis über die Eignung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Ausrüstung für die beabsichtigte Nutzung;
- c) der Nachweis über den Einsatz von fachlich hinreichend ausgebildetem Personal;
- d) der Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung, die das spezifische Betriebsrisiko hinreichend abdeckt;
- e) die allfälligen Betriebsbewilligungen anderer Kantone.

²² Eingefügt durch RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

² Das Amt für Gesundheit kann bei Bedarf weitere Unterlagen verlangen.

Artikel 27 Betriebsführung

¹ Die mit der fachlichen Leitung eines bewilligten Betriebs betraute Fachperson muss den Betrieb persönlich führen. Sie muss während der Öffnungszeiten in der Regel anwesend sein. Bei längerer Abwesenheit hat sie sich durch eine Fachperson mit entsprechender Berufsausübungsbewilligung vertreten zu lassen. Die Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion kann ausnahmsweise auch eine Stellvertretung bewilligen, die keine entsprechende Berufsausübungsbewilligung hat.

² Die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung sorgt dafür, dass der Betrieb vorschriftsgemäss geführt wird und dass die Dienstleistungen ausschliesslich durch Personen angeboten werden, die über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

Artikel 27a²³ Rettungsdienste

Rettungsdienste benötigen für eine Bewilligung die Anerkennung des Interverbands für Rettungswesen (IVR).

6. Abschnitt: **Weitere Bestimmungen**

Artikel 28 Ausübung bewilligter Tätigkeiten

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung darf den damit erlaubten Tätigkeitsbereich nicht überschreiten.

Artikel 29 Meldepflicht

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung hat dem Amt für Gesundheit die Eröffnung, die Verlegung und die Aufgabe des Betriebs oder der Praxis sowie wesentliche Änderungen der Betriebsräumlichkeiten und – einrichtungen oder des Leistungsangebots innert 30 Tagen zu melden.

Artikel 30 Übertragbare Krankheiten

Die Inhaberin oder der Inhaber einer Bewilligung hat übertragbare Krankheiten und den Verdacht auf solche Krankheiten sofort der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt zu melden.

²³ Eingefügt durch RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).

30.2117

Artikel 30a²⁴ Medizinische Praxisassistentinnen und –assistenten (MPA)

¹ Medizinische Praxisassistentinnen und -assistenten arbeiten im Namen und auf Rechnung ihrer Arbeitgeberin oder ihres Arbeitgebers und unter der Verantwortung einer Ärztin oder eines Arztes mit einer Berufsausübungsbe-willigung gemäss Artikel 19 des Gesundheitsgesetzes.

² Sie verfügen über eine abgeschlossene Berufsausbildung mit einem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis oder einem als gleichwertig anerkannten Ausweis.

³ Die gemäss Absatz 1 verantwortliche Arztperson darf Tätigkeiten an die medizinischen Praxisassistentinnen und -assistenten delegieren, soweit diese durch die abgeschlossene Berufsausbildung bzw. ergänzende Sachkundenachweise dazu befähigt sind. Die Delegation hat patientenspezifisch und schriftlich zu erfolgen. Die Erhebung von Befunden nach strukturierten und standardisierten Vorgaben ist delegierbar; nicht delegierbar sind die Diagnose- und die Indikationsstellung.

7. Abschnitt: **Schlussbestimmung**

Artikel 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Folgende Rechtserlasse werden aufgehoben:

1. Reglement vom 29. Juli 1996 zur Liste der medizinischen und pharmazeutischen Hilfsberufe,
2. Reglement vom 20. November 2001 über die Zulassung von Transport- und Rettungsunternehmen nach dem Krankenversicherungsrecht.

Artikel 32 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann: Isidor Baumann
Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

²⁴ Eingefügt durch RRB vom 29. Januar 2019, in Kraft gesetzt auf den 1. März 2019 (AB vom 8. Februar 2019).